Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 180. Mittwoch, den 5. August, abends. **1896.**

Amtlicher Teil.

Verordnung,

die Wahlperiode der Vertrauensmänner der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft betreffend.

Der zweite Absatz von § 14 der Verordnung vom 23. Mai 1888 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 22. Mai 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Wahlperiode der Vertrauensmänner dauert vom 1. Januar 1897 an 4 Jahre. Die Neuwahlen ordnet jedesmal vor Ablauf dieses Zeitraumes das Landes-Versicherungsamt an, während die Vornahme etwaiger Ersatzwahlen, die sich im Laufe der Wahlperiode nothwendig machen, den nach § 10 des Landesgesetzes Wahlberechtigten selbständig obliegt.

Dresden, den 8. Juli 1896.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Bodel. Lippmann.

Bekanntmachung,

die Concessionirung der Süddeutschen Feuerversicherungs-Bank in München betr.

Das Ministerium des Innern hat der Aktiengesellschaft Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank in München auf Grund der von derselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Concession zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betr., vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den im Gesetz- und Verordnungswege hinsichtlich des Privatfeuerversicherungswesens ergangenen Bestimmungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Die Gesellschaft hat für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst Ihren Gerichtsstand.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 29. Juli 1896.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
6452 **Bodel.** Wünckner.

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentlichen Dienste.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Erledigt: die Kirchschulstelle zu Kitzscher bei Borna. Kollator: die oberste Schulbehörde. Einkommen außer freier Wohnung im Schulhause mit Gartengenuß: 1000 M. vom Schuldienste, 325 M. vom Kirchendienste und 72 M. für Fortbildungsunterricht. Bewerbungsgesuche mit sämtlichen Zeugnissen sind bis zum 19. August bei dem Königl. Bezirksschulinspektor Dr. Pupper in Borna einzureichen.

Zu besetzen: die Filialkirchschulstelle zu Colmnitz. Kollator: das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Einkommen außer freier Amtswohnung und Gartengenuß und außer den gesetzlichen Alterszulagen 1000 M. vom Schuldienste, 110 M 43 Pf. vom Kirchendienste, 72 M. für den Fortbildungsschulunterricht und event. der Frau des Lehrers 72 M. für Erteilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten. Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen bis zum 21. August an den Königl. Bezirksschulinspektor Dr. Gelbe in Großenhain einzureichen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Abänderung der Gewerbeordnung

ist ohne Motive veröffentlicht worden. Einigen Ersatz dafür zu gewähren ist die folgende Darlegung der „Berl. Corr." geeignet:

Die Novellen zur Gewerbeordnung von 1881, 1884, 1886 und 1887 verfolgten den Zweck, die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung werden zu lassen, die im stande seien, einerseits durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch die Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen, und anderseits dem Staate geeignete Organe für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gewerbeverwaltung darzubieten. Die damit erzielten Erfolge haben den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Es ist den auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen nicht gelungen, den größeren Teil der Handwerker in sich zu vereinen; sie haben infolgedessen nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel zu gewinnen vermocht, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. Ihre Thätigkeit ist im allgemeinen auf verhältnismäßig enge Grenzen beschränkt geblieben, und auch da, wo sie in größerer Zahl errichtet worden und weitere Kreise des Handwerkerstandes ihnen beigetreten sind, haben sie die Wirksamkeit, zu der sie an sich befähigt sind, nicht in vollem Maße entfalten können, weil sie in ihrer gegenwärtigen Organisation des sicheren Bestandes ermangeln, indem es jedem einzelnen Mitgliede in jedem Augenblicke unbenommen ist, sich den Folgen ihm lästiger und seinen unmittelbaren Interessen vielleicht zuwiderlaufender Beschlüsse und Anordnungen der Innung durch den Austritt zu entziehen.

Diese Erfahrung hat in den beteiligten Kreisen die Überzeugung begründet, daß nur auf dem Wege der Zwangsorganisation dem Handwerke eine seinen Bedürfnissen entsprechende Organisation gegeben werden kann. Dieser Überzeugung trägt der von der Preußischen Regierung dem Bundesrate vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Rechnung, indem er eine das ganze Handwerk umfassende Organisation vorschlägt, die dazu bestimmt ist, die gleichzeitig herbeizuführende Neuregelung des Lehrlingswesens auszugestalten und durchzuführen, die übrigen Interessen des Handwerkerstandes wahrzunehmen und eine Standesvertretung gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung darzustellen. Zu dem Zweck soll der Handwerkerstand eine Gliederung in Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern erhalten.

Die unterste Stufe, „die Innung", ist als Zwangsinnung gedacht, welcher kraft Gesetzes, ohne daß es des ausdrücklichen Eintritts oder der Aufnahme bedürfte, alle im Innungsbezirk vorhandenen selbständigen Handwerker des Gewerbezweiges, für welchen die Innung errichtet ist, als Mitglieder angehören. Als notwendige Aufgaben der künftigen Innungen sind im wesentlichen dieselben hingestellt, welche der bisherige § 37 der Gewerbeordnung den bestehenden Innungen zugewiesen hat; jedoch sollen die Innungen in Zukunft zum Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nur insoweit berechtigt und verpflichtet sein, als die hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften von der Handwerkskammer getroffenen Bestimmungen dafür noch Raum und Bedürfnis übrig lassen. Die Aufgaben der Innung, namentlich die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre, sowie die Fürsorge für das Lehrlingswesen, werden um so mehr auf Erfüllung rechnen können, jemehr ihre Mitglieder schon in ihrem Berufe und in ihren Lebensverhältnissen eine natürliche Grundlage für ihren Zusammenschluß und ihre gemeinsame Thätigkeit finden. Eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens kann in vollem Maße nur von Innungen erwartet werden, welche aus Genossen desselben Handwerks oder mindestens aus Genossen verwandter Handwerke bestehen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb nur die Bildung von Fachinnungen und Innungen verwandter Handwerke vor, wobei er unter verwandten Handwerken solche versteht, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, die geschäftlichen Betriebe und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet.

Die bisherige Gesetzgebung hat in der Zulassung der Bildung von Innungsausschüssen bereits anerkannt, daß die Innungen zu einer wirksamen Verfolgung ihrer Aufgaben eine Vertretung ihrer gemeinsamen lokalen Interessen nicht entbehren können. Hierzu kommt, daß es bei der durch die Verhältnisse bedingten Beschränkung der Innungsbildung nicht möglich sein wird, alle Handwerker zu Innungen zu vereinigen. Es wird überall eine Anzahl von Handwerkern übrig bleiben, die von der Innungsbildung nicht erfaßt wird. Für diese muß ein Organ geschaffen werden, welches für sie wenigstens notdürftig die der Innung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat. Dieses Organ soll nach dem Vorschlage des Entwurfes der sogen. Handwerksausschuß und seine Aufgabe sein: 1) die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Handwerker seines Bezirks, 2) die Erfüllung der Aufgaben der Innung für die einer Innung nicht angehörenden Handwerker, 3) die Erfüllung einzelner Aufgaben, die ihnen von den ihm angehörigen Innungen übertragen werden.

Außerdem soll der Handwerksausschuß die Unterlage für die letzte Stufe der Organisation, die Handwerkskammer, bilden, deren Aufgabe es ist, die Gesamtinteressen des Handwerks gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zu vertreten, daneben aber als Selbstverwaltungskörper diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirk zu regeln und zu überwachen und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der einzelnen Innungen und Handwerksausschüsse nicht ausreichen.

Auf jeder Stufe der Organisation sollen die Gesellen durch einen Ausschuß vertreten sein, dem bei allen Geschäften, die das Interesse der Gesellen und Lehrlinge berühren oder Leistungen irgend einer Art von den Gesellen in Anspruch nehmen, eine Mitwirkung eingeräumt wird.

Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß der Handwerkerstand in der vorgesehenen Organisation wieder einen festen Boden gewinnen könne, auf welchem er den Kampf gegen die Mißstände, an denen er gegenwärtig krankt, mit vereinten Kräften erfolgreich aufzunehmen in der Lage sei. Eines der wichtigsten Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes sieht der Entwurf in einer zweckmäßigen Gestaltung des Lehrlingswesens; diese soll daher durch eine Reihe neuer Vorschriften angebahnt werden. Neben der der Handwerkskammer eingeräumten Befugnis, die Dauer der Lehrzeit festzusetzen, ist besonders die Vorschrift hervorzuheben, wonach für die Folge im Handwerk nur solche Personen befugt sein sollen, Lehrlinge anzuleiten, die das 24. Lebensjahr vollendet und entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und eine Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch in dem Gewerbe, in dem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Wir geben nun anschließend an die gestrige Veröffentlichung die hauptsächlichen Paragraphen aus dem zweiten und dritten Abschnitte des Gesetzentwurfs wieder:

II. Freie Innungen.

§ 100. Selbständige Gewerbetreibende, welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschuß unterstehen, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer freien Innung zusammentreten. Aufgabe der freien Innung ist: 1) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4) Streitigkeiten der im § 84 Ziffer 4 bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden. Die Innung ist befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die vorstehend bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihr zu: 1) Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und zu leiten; 2) zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gehilfen geeignete Einrichtungen zu treffen; 3) Gehilfen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen; 4) zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten; 5) zur Unterstützung der Innungsmitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten. § 100a. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde. Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§ 100f. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken. Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Gehilfen- oder Lehrlingszeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

III. Innungsverbände.

§ 104. Zwangsinnungen und freie Innungen gleicher und verwandter Gewerbe können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen. Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 104d. Versammlungen des Verbandsvorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden. Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu,

Kunst und Wissenschaft.

Bayreuther Stil. In einer Schlußbetrachtung über die zwei beendeten Cyklen der Bayreuther Festspiele äußert E. Humperdinck („Frkf. Ztg.") folgendes über das Spezifische der Bayreuther Darstellung: Der lebhafte Besuch der Festspiele in diesem Jahre, in welchem zum ersten Male seit geraumer Zeit der „Parsifal" auf dem Spielplan fehlt, hat unwiderleglich dargethan, daß nicht, wie etwa früher, der Reiz des Neuen, oder auch der Mangel an anderweitiger Gelegenheit das Wagnertheater füllt, daß vielmehr ein deutliches Bedürfnis sich geltend macht, Werke, die wie der „Ring des Nibelungen" längst Gemeingut des kunstliebenden Publikums geworden sind, in möglichst ausgezeichneter Wiedergabe, wie sie dem Schöpfer des Werkes vorgeschwebt haben mag, dem Aug' und Ohr vorgeführt zu sehen. So scheint denn wohl auch jenes so arg mißdeutete Wort „Wollen Sie, so haben wir eine Kunst" nunmehr richtig aufgefaßt und gewürdigt zu werden, in dem Sinne nämlich, daß Wagner nicht so sehr seine eigene Kunstschöpfung als vielmehr jene Art ihrer sinnlichen Darstellung auf der Bühne, die wir jetzt als eine spezifisch bayreuthische bezeichnen dürfen, hierbei im Auge gehabt hat. Worin besteht denn nun dieses spezifisch Bayreuthische in der Darstellung des Kunstwerkes? Betrachten wir die Urteile näher, welche ein großer Teil unserer Presse wiedergiebt, so finden wir, daß über das eigentliche Wesen dieser Darstellungskunst vielfach eine große Unklarheit herrscht. Man ist immer noch sehr geneigt, die verschiedenen Einzelleistungen als solche auf sich wirken zu lassen, ohne sie im Zusammenhange mit der leitenden Idee der Gesamtaufführung zu begreifen und zu beurteilen. Der eine ist entzückt von dem herrlichen Organ der Sängerin X, der andere findet an dem Stimmklang des Tenoristen Y einiges auszusetzen, der Dritte berauscht sich an dem mysteriösen Klang des unsichtbaren Orchesters, ein Vierter lobt die malerischen Dekorationen, preist die Lichteffekte und verdammt womöglich gleichzeitig die Kostüme und so fort, je nach dem Geschmack und den individuellen Gewohnheiten des verehrlichen Publikums. Dabei wird zumeist nicht berücksichtigt, daß alles das, was für Geld und gute Worte zu haben ist, als vorzügliche Gesangskräfte, wohlbesetzte Orchester, blendende Ausstattungen, ebensowohl von jedem gut dotierten Theater beschafft werden könne (vorausgesetzt natürlich, daß es vor dem nötigen tiefen Griff in die Kasse nicht zurückschreckt), und daß alle diese schönen Dinge in Bayreuth doch nur als Mittel zu einem höheren Zwecke gelten können. Wo der eigentliche springende Punkt der Bayreuther Aufführung zu suchen ist, darüber spricht sich u. a. ein Brief Siegfried Wagners an den Redakteur der „Redenden Künste" aus, der jüngst die Runde durch mehrere Blätter machte, obwohl er, nach dem Datum seiner Absendung zu schließen, schwerlich für die Öffentlichkeit bestimmt war. In diesem Schreiben wird ganz unumwunden das Hauptgewicht bei einer Aufführung Wagnerischer Werke auf die Regiethätigkeit gelegt, auf das richtige Verständnis für die Erfordernisse der dramatischen Situation, auf sinngemäße Deklamation und Mimik, auf die richtige Anordnung und Belebung der Massen rc. Und das hat gewiß seine Richtigkeit. Denn ist die Schöpfung Wagners thatsächlich ein Gesamtkunstwerk, in welchem die einzelnen Künste je nach ihrer Besonderheit zur Mitwirkung herangezogen werden, so muß irgend eine höhere gemeinsame Idee, zu deren Verwirklichung sie nach ihrer Eigenart beitragen, nämlich die dramatische Idee, als der eigentliche Lebensnerv des Kunstwerkes, sie umfassen und vereinigen. In welcher Weise die Idee des Dramas die Art der ganzen Aufführung bestimmte, wurde wohl nirgends überzeugender und bedeutungsvoller kundgethan, als in der vor vier Jahren erfolgten Einstudierung des „Tannhäuser" in Bayreuth. Das geeignete Mittel nun, um die dramatische Idee in den Schwesterkünsten zu verkörpern, giebt uns die Musik an die Hand; sie ist es, welche den Gang der Handlung in seinen verschiedenartigen Bewegungen ordnet und die Wesensäußerungen der einzelnen Künste in einer höheren Einheit, der Einheit des Rhythmus zusammenfaßt. Diese rhythmische Einheit der Bewegung, gewissermaßen ein Gegenstück zu den drei aristotelischen Einheiten, ist es, welche ich als ein Spezifikum der Bayreuther Aufführung bezeichnen möchte. Sie ist das geistige Fluidum, welches alle Geschehnisse auf der Bühne, mögen sie als Mimik und Geberde, oder als Handlungen der Darsteller, als Bewegungen einzelner wie größerer Massen sich äußern, ja selbst die eigentlichen szenischen Vorgänge, die Abstufungen des Lichtes und der Farben, die Züge der Wolken und das Lodern der Flammen mit seinem pulsierenden Leben durchdringt und ihnen jenen intensiven magischen Reiz verleiht, der uns der Wirklichkeit entrückt und uns wähnen läßt, plötzlich hellsichtig zu werden und in das Innere der Dinge, losgelöst von den irdischen Schlacken der Materie, zu schauen. Allerdings ist es nicht jedermanns Sache, die verborgenen intimen Beziehungen zu dem Leben und Weben des Dramas, wie sie der Meister in seine vierbändige Nibelungenpartitur hineingeheimnistet, als solche klar zu erkennen und in die sichtbare Wirklichkeit zu übertragen. Auf den Alltagsbühnen bekommen wir von ihnen in der Regel nur ein schiefes, im günstigen Falle ein verschwommenes Abbild zu kosten. Wie sollte es auch anders möglich sein? Die Kapellmeister, die am ehesten hierzu befähigt sein könnten, haben vollauf mit ihrem Dirigentenamt zu schaffen, abgesehen davon, daß ihr Einfluß kaum bis auf die internen Angelegenheiten der Bühne reicht; den Regisseuren fehlt in den meisten Fällen jene musikalische Wünschelrute, die ihnen den Weg weist, um zu den geheimsten Schachten der Partitur vorzudringen, weshalb sie in der Regel sich mit allgemeinen szenischen Anordnungen begnügen und das übrige, so gut und schlecht es gehen mag, dem künstlerischen Instinkte der Darsteller überlassen. Richard Wagner war der erste, der nicht nur in seinen Werken, sondern auch in deren szenischer Darstellung (soweit es ihm überhaupt vergönnt war, an solchen durchgreifenden Anteil zu nehmen) das dramatische Interesse zum obersten Gesetz erhob und der rhythmischen Einheit im Zusammenwirken der einzelnen Künste hierbei die sorgsamste Beachtung schenkte. Diesen Weg weiter beschritten und mit Erfolg zu hochgesteigerter Vollendung geführt zu haben, ist das unvergängliche Verdienst der kongenialen Gefährtin seines Lebens, die, wie heute jedermann weiß, als die Seele des Bayreuther Unternehmens die Aufführungen bis ins einzelnste Detail vorbereitet und überwacht... Um eine Andeutung von den szenischen Wundern des Bayreuther Nibelungenringes zu geben, möge hier versucht werden, einige der interessantesten Eindrücke zu schildern. Schon gleich die erste Szene im „Rheingold" gewährt von dem vielfältigen, sich gegenseitig ergänzenden und durchdringenden Zusammenwirken der Künste ein höchst anschauliches Bild. Das pfeilschnelle Haschen und Fliehen, Necken und Jagen der Rheintöchter in der grünlich schillernden Meerestiefe, das stets in genauem rhythmischen Einklange mit der Wellenbewegung der musikalischen Figuren vor sich geht, gestaltet sich, unterstützt durch die reizvollen Dreigesänge der Wasserfrauen, zu einem überaus anmutigen Ton- und Farbenspiel, das seinen Gipfelpunkt erreicht, sobald die ersten Strahlen der aufgegangenen Sonne mit dem Eintritt des C-dur-Dreiklanges das schlummernde Gold wachküssen und die ganze Szene im zauberhaft grüngoldiges Licht einhüllen. Hier überkommt einen fast die Empfindung, als ob jede Bewegung auf der Bühne, alle Licht- und Farbennüancen sich unmittelbar in Musik umsetzen, als ob der ruhig hingleitende Strom mitsamt seinen Insassen und deren Wonne und Wehe zu einem harmonischen Tonmeere anschwölle, in welchem jedes Wogenrauschen, jedes Flüstern der Welle als Melodie erklingt. Nicht anders

SLUB
Wir führen Wissen.